

# Eckpunkte des DBN für das Aktionsprogramm bäuerliche Landwirtschaft des BMVEL

Der DBN begrüßt die Ankündigung der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast, ein Aktionsprogramm bäuerliche Landwirtschaft aufzulegen. Der DBN hofft vor allem, dass es mit einem solchen Programm zu der längst notwendigen Leitbilddiskussion für die Agrarstruktur in Deutschland kommt. Ebenso erhofft sich der DBN eine Sicherung landwirtschaftlicher Rechte und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz und zur Förderung bäuerlicher Landwirtschaft, z.B. das Grundstücksverkehrsrecht, und die bundesweit einheitliche Regelung für den Quereinstieg in die landwirtschaftliche Ausbildung als einen festen Bestandteil des Bildungs- und Qualifikationsangebotes. Besonders wichtig erscheint es dem DBN hierbei, nochmals darauf zu verweisen, dass heute in der Bundesrepublik Deutschland 60 % der erfassten landwirtschaftlichen Betriebe im Nebenerwerb geführt werden. Dies gilt auch in den neuen Bundesländern. Ein Aktionsprogramm „Bäuerliche Landwirtschaft“ muss daher im besonderen Maße die Bedürfnisse und Interessen der nebenberuflichen Landwirtschaft Rechnung tragen. Gerade in den neuen Bundesländern sind dabei die nebenberuflichen Landwirte Hort der familienbäuerlichen Tradition. Umso unverständlicher ist es, dass gerade hier die nebenberuflichen Landwirte besonders stark benachteiligt werden. Es sei hier beispielhaft nur auf die Flächenvergabe der öffentlichen Hand (BVVG), die Stellung beim Grundstücks- und Pachtverkehr, Beteiligung am begünstigten Landerwerb und Quotenvergabe hingewiesen.

Ziel muss sein, die gesetzlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen sowie die Agrarförderung so umzugestalten, dass die bäuerliche Landwirtschaft in ihrer Existenz gesichert, Entwicklungspotentiale und Zukunftsperspektiven aufgezeigt und eine klare Trennung von bäuerlicher Landwirtschaft und Agrargewerbe (sog. Agrarindustrie) vollzogen wird. Die notwendige Abgrenzung bäuerlicher Landwirtschaft zu anderen Bereichen von landwirtschaftlicher Produktion muss auf Grundlage der Multifunktionalität der bäuerlichen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von agrarsozialen Gesichtspunkten erfolgen. Hierbei ist dem Ziel, einer breiten Bevölkerungsschicht im ländlichen Raum die Eigentumsbeteiligung an Grund und Boden zu erhalten, besonders wichtig. Eigentum an Grund und Boden, sowie die Förderung der eigenen Nutzung selbigen, lässt eine besonders feste Bindung zum ländlichen Raum als Arbeits- und Lebensraum entstehen. In diesem Sinne sehen wir die bäuerliche Landwirtschaft.

Bäuerliche Landwirtschaft grenzt sich zu anderen Formen der landwirtschaftlichen Produktion durch Betriebsgröße, flächengebundene Veredlung und ihrer besonderen Stellung im sozialen Beziehungsgeflecht ländlicher Räume ab. Die bäuerliche Landwirtschaft ist im besonderen Maße von der Entwicklung ländlicher Räume abhängig. Dies gilt zum einen für die notwendige strukturelle Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zur Existenzsicherung durch Einkommenskombinationen und betrieblicher Vielfalt, als auch zum anderen unter Berücksichtigung nebenberuflicher Landwirtschaft als eine besondere Arbeits- und Lebensform in ländlichen Räumen. Daher begrüßt der DBN grundsätzlich die Politik der Umschichtung von Agrarbeihilfen aus der 1. Säule der Agrarpolitik in die zweite Säule durch Einführung der Modulation.

Zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft sieht der DBN Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

## **Agrarsoziales Sicherungssystem**

Priorität haben für den DBN die notwendigen Änderungen in der agrarsozialen Sicherung. Der DBN plädiert für den Erhalt der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Solidarbündnis in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG). Die Unterstützung der Gesellschaft durch Zuweisungen des Bundes sollte dabei dauerhaft festgeschrieben werden. Allerdings sieht der DBN in der Beitragsbezuschung Ungerechtigkeiten, die es zu beheben gilt. Hier geht es um

die Anhebung der Beitragszuschussgrenze zur LBG auf 600 DM. Bei einer Beitragszuschussung darf es zu keiner Schlechterstellung kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe kommen. Der DBN setzt sich für die Absenkung der Beitragszuschussgrenze auf 200 € ein.

In der besonderen Betrachtung stellt der DBN die Versicherungspflicht von Ehegatten nebenberuflicher Landwirte in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK). Hier muss die bis 31. Dezember 1999 geltende Befreiungsmöglichkeit wieder eingeführt werden, wonach es den Zugangsehegatten in nebenberuflichen Landwirtschaftsbetrieben bis zu einem Wirtschaftswert von 15.000 DM und bei einem außerlandwirtschaftlichen Bruttoeinkommen von mindestens 20.000 €/Jahr des bereits vom LAK- Beitrag befreiten landwirtschaftlichen Unternehmers, möglich ist, sich von der Versicherungspflicht in der LAK befreien zu lassen. Nach dem Agrarbericht der Bundesregierung liegt der Jahresgewinn dieser Betriebe bei ca. 500 bis 1.000.- €/Jahr. Der Jahresbeitrag zur LAK beträgt bereits über 2.000 €. Ein großer Teil der Betroffenen ist nicht in der Lage, oder nicht bereit, mit dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen die Beiträge zur LAK zu entrichten. Weiterhin sollte eine generelle Befreiungsmöglichkeit von Ehegatten, bei denen der landwirtschaftliche Unternehmer brutto mehr als 20.000 €/Jahr verdient und bereits von der LAK befreit ist, eingeführt werden.

Bei der Zuschussberechnung zur LAK sollte nicht wie bisher der außerlandwirtschaftliche Bruttolohn, sondern der außerlandwirtschaftliche Nettolohn oder 50 % des Bruttolohnes herangezogen werden. Ebenso sollte die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss zur LAK wieder auf 20.000 €/Ledige und 40.000 €/Verheiratete angehoben werden.

Der DBN plädiert für die Abschaffung des Versichertenvorranges nach § 47 KVLG für die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bei Vorruehständler und Rentnern die einen nebenberuflichen Landwirtschaftsbetrieb führen. Die Betroffenen sollten in ihrer bisherigen Krankenversicherung bleiben, da sie bisher dort auch ihre Beiträge entrichteten. Für die LKK bedeutet dieser Personenkreis nur Kosten, da der neue Beitragszahler in seiner Beitragsleistung nach der Größe des Betriebes gemessen wird, gleichzeitig seine bisherigen Beiträge in eine andere Krankenkasse entrichtete und im zunehmenden Alter mehr Leistungen abverlangt.

### **Steuerrecht**

Schon bei der Steuerreform 1999 hat der DBN darauf hingewiesen, dass die für den nebenberuflichen Landwirt wichtige Regelung nach § 13a des Steuergesetzes nicht an eine Flächengröße, sondern an einen Wirtschaftswert des Betriebes gebunden sein muss. Die Größe und Flächenausstattung eines landwirtschaftlichen Betriebes sagt noch nichts über seine steuerliche Leistungskraft aus. Deutlich wird das, wenn man Betriebe mit 20 ha aus guten Ackerbauregionen, wie der Magdeburger Börde, oder dem Ochsenfuther Geu, und aus benachteiligten Gebieten und Mittelgebirgslagen vergleicht. Daher setzt sich der DBN für die Wiedereinführung der Wirtschaftswertgrenze von 32.000 DM bei der Geltung des § 13a ein. Eine Wirtschaftswertgrenze stellt eine gerechtere Regelung dar.

### **Bildungs- und Existenzgründungsoffensive**

Der DBN sieht in einer bundeseinheitlichen Regelung für die Qualifikation und den Quereinstieg nebenberuflicher Landwirte in die Berufsausbildung einen wichtigen Aspekt. Bildung ist zwar Ländersache, aber in das Berufsbildungsgesetz sollte die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildungszeit zur Erreichung der Zulassungsberechtigung zur landwirtschaftlichen Abschlussprüfung als grundlegende Möglichkeit für die Qualifikation nebenberuflicher Landwirte aufgenommen werden. Einzelne Länderprogramme, z.B. in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt, nutzen bisher eine Hilfskonstruktion über den § 40, Abs. 2 BBiG. Aus der Bedeutung nebenberuflicher Landwirtschaft in Deutschland ist eine Änderung und damit die bundesweite Schaffung eines Ausbildungsangebotes für nebenberufliche Landwirte, wünschenswert. Dieses spezielle Ausbildungsangebot für nebenberufliche Landwirte sollte Bestandteil einer Ausbildungs-, Qualifikations- und Imageoffensive für die deutsche

Landwirtschaft sein. Hierbei setzt der DBN auch auf besondere Akzente, wie z.B. Lehrerschulungen, Ausbau der Schullandheime/Schulbauernhöfe, Ergänzung der Lehrpläne und Praktikaangebote für Schüler in landwirtschaftlichen Bereichen.

Darauf aufbauend, sieht der DBN in dem Ausbau der Existenzgründungs- und Junglandwirteprogrammen eine wichtige Forderung. Die bestehenden Programme müssen gebündelt und für nebenberufliche Landwirte geöffnet werden. Dem besonderen Aspekt des Einstiegs in die Landwirtschaft über die Einrichtung oder Übernahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebes und dessen Ausbau zu einem Haupterwerbsbetrieb, muss damit Beachtung finden. Einen besonderen Aspekt sollte dabei die Förderung von Einkommens- und Erwerbsskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben bilden. Dabei geht es um die Schaffung von landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen, die durch besondere Dienstleistungen oder gewerblicher Tätigkeit (z.B. Tourismus) Einkommensalternativen erhalten und damit in ihrer Existenz gesichert werden können.

In diesem Zusammenhang fordert der DBN zur angemessenen Berücksichtigung nebenberuflicher Landwirte eine grundlegende Änderung der Pachtvergabe der öffentlichen Hand. Dies spielt vor allem in den neuen Bundesländern eine Rolle. So wurden z.B. bei der Pachtvergabe von BVVG-Flächen nebenberufliche Landwirte mit nicht einmal 1% von rund 1 Mio. ha BVVG-Fläche berücksichtigt. Der Anteil der von nebenberuflichen Landwirten bewirtschafteten Fläche liegt aber im Schnitt der neuen Bundesländer bei rund 9%. Ähnlich ist das Verhältnis bei landeseigenen und kommunalen Flächen. Dies führt zusätzlich zu einer Schlechterstellung nebenberuflicher Landwirte bei der Flächenprivatisierung. Daher fordert der DBN die Anspruchsberechtigung bei der Privatisierung von BVVG-Flächen neu zu regeln und einen angemessenen Ausgleich für nebenberufliche Landwirte zu schaffen.

### **Integrierte Entwicklung ländlicher Räume**

Die Förderung und Entwicklung ländlicher Räume nimmt in der Landwirtschaftspolitik immer größeren Raum ein. Mit der Politik der integrierten Entwicklung ländlicher Räume durch Schaffung einer zweiten Säule der EU-Agrarpolitik in der Agenda 2000, hat die EU hier die Richtung vorgegeben. Gleichzeitig sind die Handlungsfelder

- Verbesserung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Förderung des Umweltschutzes und Sicherung des ländlichen Erbes
- Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume

in einem neuen Ordnungsrahmen auf EU-Ebene zusammengefasst worden. Auf nationaler Ebene sollte im Hinblick auf Kohärenz, Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung über eine Straffung der ordnungs- und förderpolitischen Gesetze und Instrumente nachgedacht werden. Daher schlägt der DBN die Schaffung eines nationalen Regelwerkes für die ländliche Entwicklungspolitik vor. In diesem „Landentwicklungsgesetzbuch“ sollten die wesentlichen rechtlichen, instrumentellen, organisatorischen und institutionellen Regelungen des

- Landwirtschaftsgesetzes
- Gemeinschaftsaufgabengesetzes
- Flurbereinigungsgesetzes
- Grundstücksverkehrsgesetzes
- Landpachtverkehrsgesetzes
- Reichssiedlungsgesetzes
- Reichssiedlungsgesetz-Ergänzungsgesetzes
- Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes
- Marktstrukturgesetzes

enthalten sein. Für eine solche Gesetzesinitiative spricht das Beziehungsgeflecht ordnungs- und förderpolitischer Rahmenbedingungen, also insbesondere das wechselseitige „Absichern“ der Ergebnisse. Es spricht aber auch die Notwendigkeit der klaren Auslegung im Sinne der Förderung bäuerlicher Landwirtschaft und der Abgrenzung zu anderen Formen landwirtschaftlicher Produktion dafür. Hierbei zielt der DBN vor allem auf die Anwendung des Grundstücksverkehrsrechtes in den neuen Bundesländern an. Flächenvergabe und Grundstücksverkehr werden hier im Widerspruch zu den Zielen die der Gesetzgeber mit der Erarbeitung des Grundstücksverkehrsrechts verfolgte, angewandt. Ungesunde Verteilung von Grund und Boden muss im Besonderen auch unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung einer breiten Bevölkerungsschicht am Eigentum an Grund und Boden gesehen werden. Diesem Ziel widerspricht die aktuell zu verzeichnende Flächenkonzentration durch Landerwerb großer landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere juristischer Personen. Eine Anerkennungsgrenze sieht der DBN hier bei 350 ha Marktfrucht und 200 ha Mischbetrieb. Aber auch andere Vorrangstellungen für die Landwirtschaft (z.B. Bauen im Außenbereich) sollten auf bäuerliche Landwirtschaft beschränkt werden. Die politische Zuständigkeit für andere Formen landwirtschaftlicher Produktion entfiere dann automatisch aus dem Landwirtschaftsressort, in welches dann stärker Fragen der Entwicklung ländlicher Räume integriert werden müssen.

### **Nachbauregelung**

Die Nachbauregelung, die Landwirte, die ihr eigenes Saatgut nachbauen zur Zahlung von Lizenzgebühren und zu einer umfassenden Auskunftspflicht verpflichten, wird vom DBN abgelehnt. Der DBN tritt für das Landwirteprivileg des lizenzgebührenfreien Anbaus von Saatgut zur eigenen Verwendung ein.

### **Ressortforschung des BMVEL**

Der DBN fordert eine Umorientierung in der Agrarforschung. Zu sehr ist diese in den letzten Jahrzehnten durch ein agrarpolitisches Leitbild geprägt worden, in dem den so genannten Wachstumsbetrieben, spezialisierten Haupterwerbsbetrieben und agrargewerblicher Produktion, Vorrang eingeräumt wurde. Es war politisch der weltmarkt- und wettbewerbsfähige Betrieb gewollt, ohne dabei zu berücksichtigen, dass es in der EU ohne Außenschutz und Direktbeihilfen unter den Anforderungen an eine multifunktionale Landwirtschaft, keine wettbewerbsfähigen Betriebe geben kann. Die agrarsozialen, wie auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte der nebenberuflichen Landwirtschaft wurden zu wenig betrachtet. Der DBN sieht vor allem in der nebenberuflichen Landwirtschaft eine Arbeits- und Lebensform, die in Ihrer gesellschaftlichen und agrarsozialen Bedeutung viel zu wenig untersucht wurde. Dadurch wurde sich bisher auch viel Potential im Förderprozess der Entwicklung ländlicher Räume vergebend.

Beschlossen am 18. Juni 2002 in Würzburg